

ZH_OBERGERICHT PS240119 vom 10. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240119

FR: ZH_OBERGERICHT PS240119 du 10 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240119 del 10 luglio 2024

Erwägungen

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG).

E. 2.1

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO. Diese kann – mangels gesetzlicher Regelung gemäss Ziffer 1 der Bestimmung – mittels Beschwerde nur angefochten werden, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziffer 2 ZPO). Das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen ist von Amtes wegen zu prüfen, doch, wie allgemein bei der Prüfung von Prozessvoraussetzungen, nur auf Basis des dem Gericht vorgelegten Tatsachenmaterials (MÜLLER, DIKE-Komm-

- 3 - ZPO, 2. Auflage 2016, Art. 60 N 1). Entsprechend muss die betroffene Partei den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (STERCHI, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, Art. 319 N 15 m.w.H.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht keine Ausführungen zur Frage, inwiefern ihm durch den vorinstanzlichen Entscheid ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ein solcher ist denn auch nicht erkennbar, zumal der Beschwerdeführer gar nicht erst geltend macht, dass eine Veräusserung der gepfändeten Gegenstände unmittelbar bevorsteht (vgl. dahingehend act. 2 S. 5 Rz. 1.6). Demnach ist auf die Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung nicht einzutreten. 3.1. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre ihr kein Erfolg beschieden. Wie die Vorinstanz korrekt erwog, handelt es sich bei der Anordnung der aufschiebenden Wirkung um einen Ermessensentscheid, wobei die Anordnung die Ausnahme bildet (BGer 5A_406/2009 vom 22. Juni 2011 E. 7.2). Das Gesuch ist gutzuheissen, sofern die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos ist und andernfalls ein nicht oder nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (BGer 5A_940/2019 vom 29. Juni 2023 E. 2.1 m.w.H.).

3.2. Der Beschwerdeführer war beim Pfändungsvollzug vom 30. Mai 2024 unbestrittenermassen anwesend. Seine Anwesenheit hat damit die von ihm geltend gemachten Mängel der Pfändungsankündigung geheilt (vgl. dazu die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid, act. 4 E. 3.2.). Das fehlende Einverständnis zum Pfändungsakt sowie die fehlende Bereitschaft, an ihm mitzuwirken (vgl. zusammenfassend act. 2 S. 4 oben), ändern nichts daran. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Beschwerde in diesem Punkt – auf erstes Besehen – als aussichtslos erachtete (act. 4 E. 3.2. i.f.) und das Gesuch um aufschiebende Wirkung der

Beschwerde abwies.

- 4 -

E. 4

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteien- tschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.